

Medieninformation 4/2020

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Schmidt-Rottmann

Durchwahl
Telefon +49 3591 2175-407
Telefax +49 3591 2175-500

pressesprecher@
ovg.justiz.sachsen.de*

Bautzen,
24. April 2020

Keine Ausnahmegenehmigung nach der Corona-Schutz-Verordnung für eine Demonstration am 24. April 2020 in Chemnitz

Der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts hat heute beschlossen, dass die Stadt Chemnitz nicht verpflichtet ist, zur Durchführung einer Versammlung eine beantragte Ausnahmegenehmigung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung zu erteilen. Es hob damit eine anderslautende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Chemnitz auf.

Die Stadt Chemnitz hatte die beantragte Ausnahmegenehmigung für eine Versammlung unter dem Motto "Wir wollen raus! Staatliche Willkür beenden!", an der 500 Personen teilnehmen sollten, nicht erteilt. Die Anmelderin der Versammlung hat dagegen um vorläufigen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz ersucht. Dieses hatte die Stadt Chemnitz verpflichtet, die Ausnahmegenehmigung unter Auflagen zu erteilen. Danach sollte die Versammlung stationär auf einem markierten Versammlungsgelände unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 m zwischen den maximal 15 Versammlungsteilnehmern, die sämtlich einen geeigneten Mundschutz hätten tragen müssen, und begrenzt auf eine Stunde stattfinden dürfen.

Dagegen hatten sowohl die Anmelderin als auch die Stadt Chemnitz Beschwerde erhoben. Die Anmelderin wollte erreichen, die Demonstration mit 250 Teilnehmern durchzuführen, zumindest aber mit einer höheren als der vom Verwaltungsgericht festgesetzten Zahl von Versammlungsteilnehmern. Die Stadt Chemnitz wollte ihre Verpflichtung zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung abwehren.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung angegeben, eine Interessenabwägung zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit der Anmelderin und den ebenfalls grundrechtlich geschützten Interessen einer großen Zahl von Menschen ergebe, dass die Stadt Chemnitz den Antrag der Anmelderin mit zutreffenden Erwägungen abgelehnt habe. Die Durchführung der Versammlung sei auch mit einer sehr geringen Teilnehmerzahl infektionsschutzrechtlich nicht vertretbar. Bei der Durchführung einer Demonstration derselben Anmelderin in Chemnitz am 20. April 2020, bei der durch damalige Entscheidung des Verwaltungsgerichts 15 Teilnehmer unter strengen Auflagen zugelassen worden waren, sei

Hausanschrift:
Sächsisches
Oberverwaltungsgericht
Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo
Ortenburg 9
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post
Postfach 44 43
02634 Bautzen/Budyšin

www.justiz.sachsen.de/ovg

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze befinden sich am Haus

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dok-
umente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

es zu einem infektionsschutzrechtlich nicht hinnehmbaren Geschehen gekommen. Während jener Versammlung seien mehrere hundert Personen anwesend gewesen, die sich gegenüber verfükten Platzverweisen uneinsichtig gezeigt hätten. Die Anmelderin habe damals in Kenntnis der vom Verwaltungsgericht gestatteten Teilnehmerzahl weiterhin zur uneingeschränkten Teilnahme an jener Versammlung aufgerufen.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 24. April 2020, Az.: 3
B 151/20

Norma Schmidt-Rottmann
- Pressesprecherin -